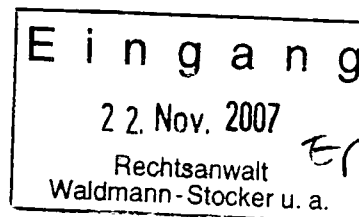




Durchschrift**SOZIALGERICHT OLDENBURG**S 21 AY 21/07 ER**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

1. 
2. 

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 1049/07SK08 -

g e g e n

Landkreis Vechta vertreten durch den Landrat,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, - RfbA-32-50-17/07 -

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Oldenburg - 21. Kammer -
am 22. November 2007
durch den Richter am Sozialgericht Dr. Hoffmeyer - Vorsitzender - beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig – unter dem Vorbehalt der Rückforderung entsprechend dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache – ab November 2007 weiterhin ungekürzte Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller sind zu erstatten.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für diesen Rechtszug bewilligt. Ihnen wird Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Göttingen, zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

- 2 -

Gründe:

Die Antragstellerhalten sich seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf und sind im Besitz jeweils von befristeten Duldungen. Sie erhalten seit Jahren durchgängig Leistungen nach dem AsylbLG, bis September 2007 nach § 2 AsylbLG, wobei die Bescheide jeweils für einzelne Bewilligungsmonate erteilt worden sind. Mit Bescheid vom 11.10.2007 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern – soweit erkennbar ohne vorherige Anhörung - lediglich noch Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Verlängerung des gesetzlichen Bezugszeitraumes für Leistungen nach dem AsylbLG von 36 auf 48 Monate. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch ist bislang nicht entschieden.

Mit dem vorliegenden Antrag begehren die Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zur Gewährung vorläufiger Leistungen gemäß § 2 AsylbLG. Der Antragsgegner ist diesem Antrag unter Hinweis auf die neue Rechts- und die Sachlage entgegengetreten.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (so genannte Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) und ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. mit § 920 Abs. 2 ZPO). Dabei darf die einstweilige Anordnung des Gerichts wegen des summarischen Charakters dieses Verfahrens grundsätzlich nicht die endgültige Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen, weil sonst die Erfordernisse, die bei einem Hauptsacheverfahren zu beachten sind, umgangen würden. Auch besteht die Gefahr, dass eventuell in einem Eilverfahren vorläufig, aber zu Unrecht gewährte Leistungen später nach einem Hauptsacheverfahren, dass zu Lasten der Antragsteller ausginge, nur unter sehr großen Schwierigkeiten erfolgreich wieder zurückgefordert werden könnten. Daher ist der vorläufige Rechtsschutz nur dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abzuwendende Nachteile entstünden, zur deren Beseitigung eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfGE 79, 69, 74 m.w.N.).

- 3 -

- 3 -

Die Antragsteller haben danach im vorliegenden Verfahren einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da ihnen zum gegenwärtigen und für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit den Regelungen des SGB XII voraussichtlich zusteht. Die Antragsteller sind nach wie vor im Besitz von Duldungen und gehören damit zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG wären abweichend von den §§ 3 bis 7 des SGB XII diese Regelungen auf diejenigen Leistungsberechtigten anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt nunmehr 48 Monaten Leistungen nach § 3 des Gesetzes erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Unstreitig erfüllen die Antragsteller die zeitlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Vergünstigung. Auch wenn sie rechtsmissbräuchlich die Dauer ihres Aufenthaltes beeinflussen, steht ihnen nach der vormaligen Erhöhung der Leistungen nach Ablauf des Bezugszeitraumes von 36 Monaten voraussichtlich ein Anspruch auf Weitergewährung dieser Leistungen nach § 2 AsylbLG zu, da das Gesetz nicht die Befugnis einräumt, bereits erlangte Rechtspositionen wieder zu entziehen. Dies Befugnis regelten gegebenenfalls lediglich die Bestimmungen des SGB X, die der Antragsgegner nicht angewendet hat. Im Übrigen tritt der Unterzeichner den Ausführungen des Beschlusses des SG Hildeheim vom 30.10.2007 – S 40 AY 108/07 ER – vollinhaltlich bei.

Danach folgt die Kostenentscheidung aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.
